

Tagesordnung II Punkt 1.10 der öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024

Antrags-Nr. 24-F-63-0101

Grundsteuer C - Ertragsvolumen ermitteln

-Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt vom 12.11.2024-

Ab dem 01. Januar 2025 kann in Deutschland die Grundsteuer C erhoben werden. Die Grundsteuer C kann auf rechtlich baureife, aber tatsächlich unbebaute Grundstücke erhoben werden und soll Spekulation und verhindern und die Bebauung dieser Grundstücke attraktiv machen. In Hessen ist der maximale Hebesatz der Grundsteuer C gesetzlich auf das Fünffache des Hebesatzes der Grundsteuer B begrenzt. Die Kooperation hat bereits in ihrem Kooperationsvertrag die Absicht erklärt, die Grundsteuer C zu erheben. Um zu eruieren, ob sich nach aktuellem Stand eine Einführung tatsächlich lohnt, braucht es eine Ermittlung des möglichen Ertragsvolumens bei maximalem Hebesatz.

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen möge beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten,

- 1. mittels einer möglichst realistischen Abschätzung die Menge und Größe der unbebauten, aber baureifen (also für die Grundsteuer C relevanten) Grundstücke zu ermitteln,
- 2. basierend auf Punkt 1 das mögliche Ertragsvolumen der Grundsteuer C bei maximalem Hebesatz zu ermitteln und dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zur Kenntnis zu geben,
- 3. dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen in seiner Sitzung am 26. März 2025 einen Zwischenbericht vorzulegen.

Beschluss Nr. 0405

Der Antrag wird angenommen.

(antragsgemäß Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen 14.11.2024 BP 0277)

Dem Magistrat Wiesbaden, 18.12.2024

mit der Bitte um weitere Veranlassung im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat Wiesbaden, 18.12.2024

-16 - im Auftrag

Dezernat III mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock